



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 39 – Nr. 1 – 08.01.2013
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Lichtmaterie-Interaktion, Sensoren und Analytik (Lisa+) der Universität Tübingen	2
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNICert®-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum	6
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	7
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	25
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Skandinavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	29
Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.6: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie	36
Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.1: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie	41
Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien - Anlage B: V.19: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft	45

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Lichtmaterie-Interaktion, Sensoren und Analytik (Lisa+) der Universität Tübingen

Der Senat der Universität Tübingen hat am 8. November 2012 aufgrund von § 19 Absatz 1 Nummer 10 LHG, in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus, Aufgabe und Gliederung

(1) Das Zentrum für Licht-Materie-Interaktion, Sensoren und Analytik (LISA⁺) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Tübingen i. S. von § 15 Absatz 7 Landeshochschulgesetz. Die Mitgliedschaft in einem Fachbereich wird durch die Zugehörigkeit zum Zentrum nicht berührt.

(2) Am Zentrum LISA⁺ wird auf den Gebieten der Licht-Materie-Interaktion, Sensoren und Analytik Grundlagenforschung und angewandte Forschung betrieben, der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert und gelehrt. Zudem wird eine tragfähige Zusammenarbeit mit Partnern aus der freien Wirtschaft angestrebt. Aufgabe von LISA⁺ ist zudem die Koordination, der Ausbau und der Betrieb der dazu notwendigen Infrastruktur, sofern nicht bereits durch andere Einrichtungen abgedeckt.

(3) LISA⁺ setzt sich aus den Forschungsgruppen zusammen, die unter der Bezeichnung LISA⁺ zusammenarbeiten. Es gliedert sich in selbstständige Forschungsgruppen und in zentrale Bereiche für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen.

§ 2 Forschungsgruppen und Mitglieder

(1) Forschungsgruppen sind die organisatorische Zusammenfassung von Personen, Personal- und Sachmitteln zur Durchführung von Forschungsprojekten in LISA⁺. Jede Forschungsgruppe wird von einem Forschungsgruppenleiter/ einer Forschungsgruppenleiterin geleitet und arbeitet an Forschungsprojekten im Rahmen der Aufgabenstellung von LISA⁺ (§ 1 Absatz 2). Die Forschungsgruppen beteiligen sich an der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Lehrangebot des Zentrums. Bei ihren Forschungs-, Ausbildungs- und Lehraktivitäten stimmen sich die Forschungsgruppen in LISA⁺ untereinander ab.

(2) In LISA⁺ können weitere Forschungsgruppen aufgenommen werden, die ein Arbeitsprogramm gemäß den Zielsetzungen des Zentrums besitzen und zur Kooperation bereit sind. Über die Aufnahme, Einrichtung, Änderung oder Auflösung einer Forschungsgruppe bzw. Beendigung der Mitgliedschaft der Forschungsgruppe in LISA⁺ sowie ihre Ausstattung mit LISA⁺ zugewiesenen Räumen wird von der Versammlung der Forschungsgruppenleiter und Forschungsgruppenleiterinnen in LISA⁺ (§ 3) entschieden. Personelle Änderungen innerhalb von Forschungsgruppen müssen dem Direktorium von LISA⁺ (§ 4) angezeigt werden.

(3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Forschungsgruppe entscheidet ihr Leiter/ ihre Leiterin, über die Verwendung der mehreren Gruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneter Ausstattung entscheiden deren Forschungsgruppenleiter und/oder Forschungsgruppenleiterinnen gemeinsam.

(4) Mitglieder des Zentrums LISA⁺ sind alle in Forschungsgruppen von LISA⁺ und/oder in zentralen Bereichen für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen von LISA⁺ Tätigen. Die Mitglieder der Forschungsgruppen werden dem Direktorium von den Forschungsgruppenleitern und Forschungsgruppenleiterinnen benannt.

§ 3 Versammlung der Forschungsgruppenleiter und Forschungsgruppenleiterinnen in LISA

(1) Alle Forschungsgruppenleiter und Forschungsgruppenleiterinnen in LISA⁺ bilden die Versammlung der Forschungsgruppenleiter und Forschungsgruppenleiterinnen. Die Versammlung der Forschungsgruppenleiter und Forschungsgruppenleiterinnen wird mindestens halbjährlich vom Direktorium (§ 4) einberufen. Auf Verlangen von mindestens fünf Forschungsgruppenleitern und/oder Forschungsgruppenleiterinnen beruft das Direktorium die Versammlung der Forschungsgruppenleiter und Forschungsgruppenleiterinnen außerhalb des regulären Turnus zeitnah ein.

(2) Die Versammlung der Forschungsgruppenleiter und Forschungsgruppenleiterinnen entscheidet über gemeinsame Forschungs-Ausbildungs- und Lehraktivitäten in LISA⁺. Zusätzlich kann das Direktorium weitere Personen beratend hinzuziehen.

(3) Die Versammlung der Forschungsgruppenleiter und Forschungsgruppenleiterinnen ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der Forschungsgruppenleiter/der Forschungsgruppenleiterinnen anwesend sind.

(4) Die Versammlung der Forschungsgruppenleiter und Forschungsgruppenleiterinnen wählt mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl das dreiköpfige Direktorium und deren Stellvertreter, deren Stellvertreterin (§ 4). Die Versammlung der Forschungsgruppenleiter und Forschungsgruppenleiterinnen beschließt mit einfacher Mehrheit insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Aufnahme, Einrichtung, Änderung und Auflösung einer Forschungsgruppe bzw. Beendigung der Mitgliedschaft der Forschungsgruppe in LISA⁺ und deren räumliche Ausstattung in LISA⁺ (§ 2 Absatz 2),
- Stellung von Haushaltsanträgen,
- interne Verteilung der LISA⁺ zugewiesenen Stellen, Personal- und Sachmittel,
- Vorschläge des Direktoriums zur Einstellung von Personal,
- Zuordnung und Nutzung der LISA⁺ zugewiesenen Räume,
- Berücksichtigung von Forschungsergebnissen von LISA⁺ in der Lehre.

Einzelne Entscheidungen können an das Direktorium delegiert werden.

§ 4 Leitung des Zentrums LISA

(1) LISA⁺ wird von einem Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus drei Forschungsgruppenleitern/ Forschungsgruppenleiterinnen. Jedes der drei Mitglieder des Direktoriums kann im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, eine Stellvertreterin vertreten werden.

(2) Eine Abwahl des gesamten Direktoriums oder auch einzelner Mitglieder des Direktoriums und/oder der Stellvertreter, der Stellvertreterin, ist während einer Amtsperiode möglich. Sie ist wirksam, wenn 2/3 der Forschungsgruppenleiter/ der Forschungsgruppenleiterinnen in der Versammlung der Forschungsgruppenleiter und der Forschungsgruppenleiterinnen in geheimer Abstimmung für die Abwahl gestimmt haben. Der Rektor/ die Rektorin und der Dekan/ die Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind von einer beabsichtigten Abwahl und ihrem Ergebnis zu unterrichten.

(3) Die Amtszeit des Direktoriums und der drei Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Mit dem Ende der Amtszeit eines Mitglieds des Direktoriums endet auch die Amtszeit seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin. Wiederwahl ist möglich.

(4) Das Direktorium kann im Einzelfall eine Entscheidung an sich ziehen. Das Direktorium vertritt die Belange von LISA⁺ gegenüber den Organen und Einrichtungen der Universität. Es berichtet in jeder Versammlung der Forschungsgruppenleiter und Forschungsgruppenleiterinnen über die von ihm getroffenen Entscheidungen. Das Direktorium bestimmt eines seiner Mitglieder als Sprecher/Sprecherin von LISA⁺.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung von LISA⁺ bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 2 und zur Beratung des Rektors/der Rektorin in Angelegenheiten des Zentrums wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich mindestens einmal jährlich umfassend über die Aktivitäten in LISA⁺ zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Beteiligung an einer in zweijährigem Turnus abzuhaltenden Begutachtung von LISA⁺. Der wissenschaftliche Beirat fasst zu jeder Begutachtung einen Bericht, der dem Rektor/der Rektorin sowie dem Zentrum zur Verfügung gestellt wird. Das Zentrum verpflichtet sich nach Kräften, in dem Bericht enthaltene Vorschläge des Beirats nach Absprache mit dem Rektorat umzusetzen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens zehn Mitgliedern; sie werden vom Rektor/ von der Rektorin im Einvernehmen mit dem Direktorium des Zentrums auf vier Jahre berufen. Mitglied des Beirats kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet der Licht-Materie-Interaktion, Sensoren und Analytik oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht bereits LISA⁺ angehört. Der Rektor/die Rektorin soll Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen bei der Berufung angemessen berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal jährlich ein. Auf Verlangen des Rektors/der Rektorin, des Direktoriums oder der Mehrheit der Forschungsgruppenleiter/Forschungsgruppenleiterinnen ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) LISA⁺ erledigt alle im Zentrum anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung für Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das Zentrum ist zulässig; die Zuständigkeiten und Regeln der Landeshaushaltsordnung und des Landeshaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Anträge auf Drittmittel, die im Zusammenhang mit LISA⁺ stehen, sind dem Direktorium anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für LISA⁺ entstehen, muss das Direktorium sein Einverständnis erklären. Die Zuständigkeiten der Zentralen Verwaltung im Drittmittelbereich bleiben unberührt.

§ 7 Zentrale Bereiche

(1) Die zentralen Bereiche in LISA⁺ stehen allen Forschungsgruppen in LISA⁺ zur Verfügung. Bei Engpässen entscheidet das Direktorium oder das vom Direktorium hierzu beauftragte Personal über die Reihenfolge und den Umfang der Nutzung. Auf Verlangen eines Forschungsgruppenleiters/einer Forschungsgruppenleiterin hat das vom Direktorium beauftragte Personal eine solche Entscheidung mit dem Direktorium abzustimmen. Das

Direktorium hat in solchen Fällen gegenüber der Versammlung der Forschungsgruppenleiter und Forschungsgruppenleiterinnen Rechenschaft abzulegen.

§ 8 Benutzung und Benutzerkreis

(1) Mitglieder von LISA⁺ sind berechtigt, das Zentrum im Rahmen ihrer Aufgaben zu benutzen.

(2) Andere Mitglieder der Universität und sonstige Personen (z.B. Gastwissenschaftler-/Gastwissenschaftlerinnen) können auf Antrag eines Forschungsgruppenleiters/Forschungsgruppenleiterin als dessen Gast (Gruppe) vom Direktorium zur Benutzung zugelassen werden. Werden für den Gast/die Gastgruppe Räume oder Mittel des Zentrums benötigt, über die der gastgebende Forschungsgruppenleiter/ die gastgebende Forschungsgruppenleiterin nicht verfügt, entscheidet das Direktorium.

(3) Nutzer/Nutzerinnen im Sinne dieser Ordnung sind benutzungsberechtigte Personen gemäß § 8 Absatz 1 und 2.

§ 9 Rechte und Pflichten

(1) Nutzer/Nutzerinnen haben das Recht, LISA⁺ und seine zentralen Bereiche nach Maßgabe dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie der Hausordnung bzw. Laborordnung zu benutzen.

(2) Die Nutzer/Nutzerinnen sind verpflichtet, LISA⁺ und seine zentralen Bereiche so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie auf die anderen Benutzer/Benutzerinnen Rücksicht zu nehmen, das Zentrum und seine Ausstattung sorgfältig und schonend zu benutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem LISA⁺ Personal zu melden und in den Räumen des Zentrums und bei Inanspruchnahme seiner zentralen Bereiche den Weisungen des LISA⁺ Personals und des Direktoriums Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer/Nutzerinnen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Sind die Verstöße oder strafbaren Handlungen derart gravierend, dass nur ein dauernder Ausschluss von der weiteren Benutzung in Betracht kommen kann, so kann der Nutzungsausschluss auf Dauer vom Rektor/von der Rektorin nach Anhörung der Versammlung der Forschungsgruppenleiter und Forschungsgruppenleiterinnen ausgesprochen werden. Das Eilentscheidungsrecht des Direktoriums bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzerverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Hat das Zentrum Anspruch auf ein Entgelt, so bleibt dieser bestehen. Dem Nutzer/der Nutzerin stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Tübingen folgenden Monats in Kraft.

Tübingen, den

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNlcert®-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum

Aufgrund von § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 6.12.2012 die nachstehenden Änderungen der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNlcert-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 186 ff), zuletzt geändert am 25.6.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 10, S. 502) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.12.2012 erteilt.

Artikel 1

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss wird vom Rektorat auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin des Fachsprachenzentrums bestellt. Ihm gehören der/die Leiter/-in des Fachsprachenzentrums als Vorsitzende/-r, zwei Fremdsprachendozenten/-innen sowie ein/-e Vertreter/-in der Gruppe der Studierenden an. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein/-e Vertreter/-in zu bestimmen.“

2. § 13 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Frist nach Satz 1 kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen besonderer Gründe verlängert werden.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.12.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)¹

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.07.2012 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.08.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

- § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
- § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

B. Bachelor-Prüfung

- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 13 Zeitpunkt der Bachelorprüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 14 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 15 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 16 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 17 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelor-Arbeit

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Bachelor-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallösen Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 25 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 26 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 27 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 28 Urkunde

§ 29 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 31 Schutzbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges

(1) ¹Der Studiengang Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) gliedert sich in fachspezifische Leistungen und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale).

(2) ¹Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) ¹Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ³Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) ¹Der Studienumfang entspricht 180 ECTS-Punkten, von denen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 147 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ²Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 ECTS-Punkte. ³Neben der Bachelor-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder ein zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sechs Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Arts-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“) verliehen.

§ 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) ¹Im Bachelor-Studiengang wird ein Bachelor-Fach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch, das zu Beginn eines jeden Semesters herausgegeben wird, genauer spezifiziert.

(2) ¹Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. ²Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich sechsten Semester vorgesehen sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. Vier hauptberufliche Hochschullehrer,
2. zwei akademische Mitarbeiter,
3. zwei Studierende (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. ⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des Kandidaten für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Der Beisitzer führt das Protokoll. ⁵Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann als Prüfer fungieren, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einem Prüfer statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer, welches als Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern in anderen

Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 19 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung

¹Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. ²Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. ³Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

(1) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Einzelnoten der im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Module der Orientierungsprüfung enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird nicht errechnet.

B. Bachelor-Prüfung

§ 11 Zweck der Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung in Erziehungswissenschaft bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft. ²Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in einem selbstgewählten Spezialgebiet verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig

geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

§ 13 Zeitpunkt der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung ist bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. ²Ist diese Frist überschritten, wird der Studierende dahingehend informiert, dass er den Prüfungsanspruch verliert, wenn er die Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des neunten Semesters ablegt. ³Ist die Bachelorprüfung in der in Satz 2 genannten Frist einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss; dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 14 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie

etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 15 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und/ oder schriftlich und/ oder praktisch. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁴Die Bachelor-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Bachelorprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Bachelor-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 16 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Vergleichbare Studiengänge sind: Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate/Präsentationen, Kolloquien. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und, soweit ein solcher hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

§ 18 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben

gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Bachelor-Arbeit

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Bachelor-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 16 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der vom Kandidaten vorgeschlagene Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 22 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist dem Bereich der Erziehungswissenschaft zu entnehmen; es soll in der Regel von einem Prüfer nach § 5 im Rahmen des Moduls 11 im dritten Jahr gestellt

werden. ⁴Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Bachelorarbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert; wurden im Rahmen der Bachelorarbeit Daten elektronisch verarbeitet, die auf den Angaben befragter getesteter oder beobachteter Personen basieren, sind die Datensätze (soweit nicht zur Prüferkontrolle erforderlich: anonymisiert) und Syntaxen einzureichen, die benötigt werden, um die in der Bachelorarbeit beschriebenen Auswertungsschritte und Ergebnisse nachzuvollziehen. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des bzw. der Prüfer, die die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer bestellen.

(4) Der Kandidat hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) ¹Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer bewertet, der der Betreuer der Arbeit sein kann. ²§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden von zwei Prüfern bewertet, für die Benotung gilt § 19.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Die Bachelor-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) ¹Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Bachelor-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Wiederholung der zur Orientierungsprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 9, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 16 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Bachelorprüfungsfristen - in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens drei Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 25 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

(1) ¹Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs.1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 26 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Bachelor-Note gelten § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 27 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Bachelor-Gesamtnote sowie der Studienschwerpunkt und das Thema der Bachelor-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen,
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelor-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

§ 28 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 29 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist.

²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelor-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich sieben Werktagen (ohne Samstag) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens sieben Werktagen (ohne Samstag) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 31 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Bachelorprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der

Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in

Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013 ³Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.12.2012 beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die bisherigen Regelungen. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

(2) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (Vollzeit, Teilzeit) an der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können noch bis einschließlich zum Sommersemester 2018 nach den bislang geltenden Regelungen ihr Studium abschließen.

Tübingen, den 17.08.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.07.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.08.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Erziehungswissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich erziehungswissen-

schaftlicher Berufsfelder begründen. ²Das Fach umfasst die Vermittlung von theoretischem sowie methodisch-empirischem Wissen im Bereich der Erziehungswissenschaft. ³Die Studierenden sollen lernen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um die erziehungswissenschaftliche Praxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium Erziehungswissenschaft gliedert sich in 3 Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen; siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulnummer	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)
1	1	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	9
	2	Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung	12
	3	Methoden der Empirischen Bildungs- und Sozialforschung	6
	15	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3
2	4	Bildung und Erziehung: Theorien und Kontexte	9
	5	Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung	12
	7	Personenbezogene Handlungskompetenzen	12
3	6	Grundlagen der Empirischen Bildungsforschung	3
	8	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen	12
	12	Beifach Psychologie	6
	13	Beifach Soziologie	3
	16	Überfachliche Qualifikationen (Studium Professionale)	6
	9	Berufsfelderfahrung	27

4	16	Überfachliche Qualifikationen (Studium Professionale)	3
5	10	Erziehungswissenschaftliche Theorie-Praxis-Reflexion	9
	12	Beifach Psychologie	3
	13	Beifach Soziologie	3
	14	Wahlpflichtfach	6
	16	Überfachliche Qualifikationen (Studium Professionale)	9
6	11	Abschlusskolloquium und Bachelorarbeit	15 (davon Bachelor-Arbeit 12 LP)
	13	Beifach Soziologie	3
	14	Wahlpflichtfach	6
	16	Überfachliche Qualifikationen (Studium Professionale)	3

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten werden angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Praktika
4. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden.

⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module 1 und 2.

V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 20 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den bis einschließlich für das vierte Studiensemester nach § 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und
2. die erfolgreiche Teilnahme an Modul 10.

§ 10 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 22 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 11 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 26 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem Durchschnitt der benoteten Module (außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ absolvierten Modulen). Dabei werden die Module 2 bis 10 doppelt, das Modul 11 fünffach und die Module 12 bis 14 einfach gewichtet. Die Summe der Noten wird durch sechsundzwanzig dividiert.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013. ³Übergangsregelungen ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 17.08.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Skandinavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 8.11.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Skandinavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.11.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Skandinavistik des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Skandinavistik dient der systematischen Aneignung von Fragestellungen aus dem Bereich der skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft und

dem Erwerb grundlegender wissenschaftlicher Fertigkeiten, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte Qualifikation der Studierenden im Bereich der Skandinavistik begründen. ²Das Fach umfasst die skandinavistische Literaturwissenschaft, Mediävistik (Altnordisch) und Kulturwissenschaft bzw. Landeskunde. ³Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, einschlägige Themen selbständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Dazu gehören sowohl methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse als auch Kenntnisse der skandinavischen Literatur, Kultur und Geschichte sowie gute Kenntnisse in zwei skandinavischen Sprachen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Skandinavistik ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des B.A in Skandinavistik sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach sind gute Kenntnisse des Deutschen und Englischen notwendig.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Skandinavistik kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Skandinavistik als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	SKA-BA-01	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (1.1)	6
	SKA-BA-02	Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (2.1)	9
2	SKA-BA-01	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (1.2)	6
	SKA-BA-02	Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (2.2)	3
	SKA-BA-03	Grundlagenmodul Mediävistik	6
3	SKA-BA-05	Aufbaumodul (Hauptfach) (5.1)	6
	SKA-BA-06	Aufbaumodul skandinavische Erstsprache (6.1)	6

4	SKA-BA-05	Aufbaumodul (Hauptfach) (5.2)	6
	SKA-BA-06	Aufbaumodul skandinavische Erstsprache (6.2)	6
	SKA-BA-07	Spezialisierungsmodul I (in einem der NICHT als Schwerpunkt gewählten Bereiche Literatur- ODER Kulturwissenschaft ODER Mediävistik)	9
5	SKA-BA-04	Grundlagenmodul skandinavische Zweitsprache (4.1)	3
	SKA-BA-08	Spezialisierungsmodul II (8.1) (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt Literatur- oder Kulturwissenschaft oder Mediävistik)	9
6	SKA-BA-04	Grundlagenmodul skandinavische Zweitsprache (4.2)	3
	SKA-BA-08	Spezialisierungsmodul II (8.2) (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt Literatur- oder Kulturwissenschaft oder Mediävistik)	9
	SKA-BA-09	Prüfungsmodul Bachelor-Arbeit	12
			99

Im Umfang von 21 ECTS sind Schlüsselqualifikationen aus dem freien Angebot außerhalb der Skandinavistik (wissenschaftliche und berufsfeldorientierte Veranstaltungen) und in besonderen, begründeten Fällen auch innerhalb der Skandinavistik zu erwerben (wissenschaftliche und berufsfeldorientierte Veranstaltungen; z.B. Workshops, Kooperation mit unterschiedlichen Repräsentanten und Institutionen, die über ein skandinavistisches Profil verfügen, sich mit Skandinavistik befassen oder den kulturellen Austausch mit Skandinavien fördern).

(3) Das Studium der Skandinavistik als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	SKA-BA-01	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (1.1)	6
	SKA-BA-02	Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (2.1)	9
2	SKA-BA-01	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (1.2)	6
	SKA-BA-02	Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (2.2)	3

3	SKA-BA-06	Aufbaumodul skandinavische Erstsprache (6.1)	6
4	SKA-BA-03	Grundlagenmodul Mediävistik	6
	SKA-BA-06	Aufbaumodul skandinavische Erstsprache (6.2)	6
5	SKA-BA NF-05	Aufbaumodul (Nebenfach)	6
6	SKA-BA NF-07	Spezialisierungsmodul/Abschlussmodul (dem gewählten Aufbaumodul entsprechend) (Nebenfach)	12
			60

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Sprachkurse
4. Pflichttutorium
5. Workshops (im Rahmen von Seminaren)

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden.

⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4 a Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Skandinavistik wird ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität, i.d.R. nach der Zwischenprüfung, empfohlen.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Skandinavistik ist Deutsch. Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene und Prüfungen können in bestimmten Fällen auch in schwedischer, dänischer und norwegischer Sprache stattfinden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen (siehe Tabelle)
2. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen (siehe Tabelle)
2. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SKA-BA-01 Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (1.1. und 1.2.)
- SKA-BA-02 Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (2.1. und 2.2.)
- SKA-BA-03 Grundlagenmodul Mediävistik

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SKA-BA-01 Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft: (1.1. und 1.2.)
- SKA-BA-02 Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (2.1. und 2.2.)

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen (siehe Tabelle)
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen (siehe Tabelle)
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SKA-BA-05 Aufbaumodul Hauptfach 5.1. und 5.2.
- SKA-BA-06 Aufbaumodul skandinavische Erstsprache 6.1. und 6.2.

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SKA-BA-03 Grundlagenmodul Mediävistik
- SKA-BA-06 Aufbaumodul skandinavische Erstsprache 6.1. und 6.2.

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen

2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (Bachelor-Arbeit) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Skandinavistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Skandinavistik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Skandinavistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Skandinavistik nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 12.11.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.6: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. 1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 8.11.2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie, Anlage B: V.6 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 20.11.2012 sein Einvernehmen erteilt. Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.11.2012 erteilt.

Artikel 1

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie, Anlage B: V.6 wie folgt neu gefasst:

„V.6.A. Pflichtmodule Hauptfach Evangelische Theologie: Studienvoraussetzungen sind Latinum und Graecum.

Es sind insgesamt 80 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Modulen insgesamt 10 Leistungspunkte in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Seminar zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I). Für die wissenschaftliche Arbeit werden 20, für die mündliche Prüfung 10 CP vergeben.

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BM1	AT/NT Basismodul 1	SV	H	11
BM2	AT/NT Basismodul 2	SV	Ref.	9
BM3	KG Basismodul	SV	H bzw.M/K	9/10
BM4	ST Basismodul	SV	H bzw.M/K	9/10
BM5	RP/Fachdidaktik Basismodul	SV	--	1+5FD
	Zwischenprüfung		Summe	40 +5FD
PraxisSem	Praxissemester (PrS)			16
AM1	AT/NT Aufbaumodul	SV	H	13
AM2	KG/ST Aufbaumodul	SV	H	13
AM3	PT/RP/Fachdidaktik Aufbaumodul	SV	H	6+5FD
AM4	Modul Religionswissenschaft	SV	M/K	8
			Summe	40 + 5 FD
			Gesamt	80 +10FD +16 PrS
Examen	(Wissenschaftliche Arbeit) und mündliche Prüfung			(20)+10

Nachweis der Orientierungsprüfung: ein Basismodul (ausgenommen BM2) und insgesamt 19 CP.

Nachweis der Zwischenprüfung: BM1, BM2, BM3, BM4, BM5

Anmerkungen:

Alle weiteren Angaben finden Sie im Modulhandbuch.

In den Basismodulen KG und ST werden laut Modulhandbuch wahlweise 9 oder 10 CP erworben.

Zu den 40 CP im Grundstudium und im Hauptstudium kommen jeweils 5 CP Fachdidaktik.

10 CP werden für die mündliche Prüfung erteilt.

Wird die wissenschaftliche Arbeit (Examensarbeit) in Theologie geschrieben, werden dafür 20 CP erteilt.

Für das Praxissemester werden insgesamt 16 CP erteilt.

V.6.B. Wahlmodule Hauptfach Evangelische Theologie:

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
	Zu wählende Lehrveranstaltungen im Grundstudium	V/S/Ü		4
IM	Interdisziplinäres Modul (Hauptstudium)	V/S/Ü	M/K	10

Prüfungsleistungen Grundstudium: 4 Prüfungsleistungen in 4 Fachsemestern:

1 Proseminararbeit NT.

1 benotetes Referat in Seminar AT oder NT.

1 Proseminararbeit KG und 1 Vorlesungsprüfung ST oder

1 Proseminararbeit ST und 1 Vorlesungsprüfung KG.

Prüfungsleistungen Hauptstudium: 5 Prüfungsleistungen in 5 Fachsemestern:

1 Hauptseminararbeit AT oder NT

1 Hauptseminararbeit KG oder ST

1 Unterrichtsentwurf oder Hauptseminararbeit RP

1 Vorlesungsprüfung RW

1 Vorlesungsprüfung Wahlmodule

V.6.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Evangelische Theologie als Hauptfach:

Studienvoraussetzungen sind Latinum und Graecum.

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 80 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in 2 Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BM1	AT/NT Basismodul 1	SV	H	11
BM2	AT/NT Basismodul 2	SV	Ref.	9

BM3	KG Basismodul	SV	H bzw.M/K	9/10
BM4	ST Basismodul	SV	H bzw.M/K	9/10
BM5	RP/Fachdidaktik Basismodul	SV	--	1+5FD
			Summe	40 +5FD
AM1	AT/NT Aufbaumodul	SV	H	13
AM2	KG/ST Aufbaumodul	SV	H	13
AM3	PT/RP/Fachdidaktik Aufbaumodul	SV	H	6+5FD
AM4	Modul Religionswissenschaft	SV	M/K	8
			Summe	40 +5FD
			Gesamt	80 +10FD
Exa- men	Prüfung			10

Im Erweiterungsfach finden keine Orientierungs- und Zwischenprüfung statt.

Anmerkungen:

Alle weiteren Angaben finden Sie im Modulhandbuch.

In den Basismodulen KG und ST werden laut Modulhandbuch wahlweise 9 oder 10 CP erworben.

Zu den 40 CP im Grundstudium und im Hauptstudium kommen insgesamt 10 CP Fachdidaktik. 10 CP werden für die mündliche Prüfung erteilt.

V.6.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Evangelische Theologie als Hauptfach:

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
	Zu wählende Lehrveranstaltungen im Wahlbereich	V/S/Ü		4
IM	Interdisziplinäres Modul	V/S/Ü	M/K	10

Anmerkungen:

Prüfungsleistungen Grundstudium: 4 Prüfungsleistungen in 2 Fachsemestern:

1 Proseminararbeit NT.

1 benotetes Referat in Seminar AT oder NT.

1 Proseminararbeit KG und 1 Vorlesungsprüfung ST oder

1 Proseminararbeit ST und 1 Vorlesungsprüfung KG.

Prüfungsleistungen Hauptstudium: 5 Prüfungsleistungen in 2 Fachsemestern:

1 Hauptseminararbeit AT oder NT

1 Hauptseminararbeit KG oder ST

1 Unterrichtsentwurf oder Hauptseminararbeit RP

1 Vorlesungsprüfung RW

1 Vorlesungsprüfung Wahlmodule

V.6.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Evangelische Theologie als Beifach:

Studienvoraussetzungen sind Latein- und Griechischkenntnisse.

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BM 1	AT/NT Basismodul	SV	H	13
BM 2	KG Basismodul	SV	H bzw.M/K	10/13/
BM 3	ST Basismodul	SV	H bzw.M/K	10/13/
BM 4	RP/Fachdidaktik	SV	M/K	3+5FD
AM 1	AT/NT/KG/ST Aufbaumodul	SÜ	H	13
AM 2	Religionswissenschaftliches Modul	SV	M/K	8
			Summe	60 +5FD

Im Beifach finden keine Orientierungs- und Zwischenprüfungen statt.

Anmerkung:

Alle weiteren Angaben finden Sie im Modulhandbuch.

In den Basismodulen KG und ST werden laut Modulhandbuch wahlweise 10 oder 13 CP erworben.

Zu den 60 CP im Grund- und Hauptstudium kommen 5 CP in Fachdidaktik.

Für die mündliche Prüfung werden 10 CP erteilt.

V.6.F. Wahlmodul Erweiterungsfach Evangelische Theologie als Beifach:

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
IM	Interdisziplinäres Modul	V/S/Ü	Ref.	9

Prüfungsleistungen im Grund- und Hauptstudium:

1 Proseminararbeit NT

1 Proseminararbeit KG und 1 Vorlesungsprüfung ST oder:

1 Proseminararbeit ST und 1 Vorlesungsprüfung KG

1 Hauptseminararbeit AT/NT/KG/ST in einem noch nicht gewählten Fach

1 schriftliche oder mündliche Vorlesungsprüfung in RP/Fachdidaktik

1 schriftliche oder mündliche Vorlesungsprüfung in RW

1 benotetes Referat im IM (Wahlmodul)“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

Nach der bisher gültigen Fassung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie, Anlage B: V 6 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet.

Tübingen, den 28.11.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.1: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. 1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.07.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.09.2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie, Anlage B: V.1 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 19.10.2012 sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.10.2012 erteilt.

Artikel 1

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie, Anlage B: V.1 wie folgt neu gefasst:

„V.1.A. Pflichtmodule Hauptfach Biologie

Es sind insgesamt 82 Leistungspunkte (LP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art¹	LP	Empfohl. Sem.²
Bio101	Biomoleküle und Zelle	VP	6	1
Bio121	Bau und Funktion der Pflanzen und der Tiere	VP	6	1
Bio130	Chemie für Lehramt ³	VP	10	1/3/5
Bio104	Botanik	VPE	6	2
Bio122	Zoologie	VPE	6	2
Bio125	Tierphysiologie	VP	9	3/4
Bio127	Ökologie und Biodiversität I	VPE	9	4
Bio128	Ökologie und Biodiversität II	VPE	9	4
Bio111	Molekulare Biologie I (Zellbiologie/Genetik)	VP	9	3
Bio126	Molekulare Biologie II (Mikrobiologie/Pflanzenphysiologie)	VP	12	3
		Summe	82	
Bio131	Fachdidaktik Freilandbiologie	SE	5	>4
Bio132	Fachdidaktik Biologie ⁴	VSP	5	bel.
		Summe	92	

Orientierungsprüfung

Mindestens 18 LP aus den Modulen Bio101, Bio121, Bio104, Bio122.

Zwischenprüfung

Mindestens 54 der 82 LP aus den angegebenen **fachwissenschaftlichen** Pflichtmodulen.

Anmerkungen:

¹Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. In der Spalte „Art“ bedeutet die Abkürzung E = Exkursion.

²Semesterempfehlungen sind nicht verbindlich und abhängig von individuellen Studienplanungen. Grundsätzlich werden die Veranstaltungen im Jahresrhythmus angeboten.

³Studierende mit Fächerkombination Biologie/Chemie müssen das Modul Chemie durch Wahlmodule aus der Biologie im Umfang von 10 LP ersetzen.

⁴Das Modul Fachdidaktik Biologie kann aus beliebigen fachdidaktischen Veranstaltungen aus dem Veranstaltungskatalog der Biologie zusammengesetzt werden. Fachdidaktische Veranstaltungen sind explizit als solche gekennzeichnet.

V.1.B. Wahlmodule Hauptfach Biologie

Es sind insgesamt 12 Leistungspunkte (LP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art ¹	LP
Bio133	Fortgeschrittenenpraktikum Lehramt ²	VSP	12

Anmerkungen:

¹Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

²Das Fortgeschrittenenpraktikum Lehramt setzt sich aus speziell für das Lehramtsstudium vorgesehenen Modulen der Biologie und/oder aus Modulen des dritten Studienjahres des Bachelorstudienganges Biologie nach Wahl zusammen.

V.1.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Biologie als Hauptfach

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 82 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen 10 Leistungspunkte zu erwerben.

Kürzel	Module	Art ¹	LP
Bio101	Biomoleküle und Zelle	VP	6
Bio121	Bau und Funktion der Pflanzen und der Tiere	VP	6
Bio130	Chemie für Lehramt ²	VP	10
Bio104	Botanik	VPE	6
Bio122	Zoologie	VPE	6
Bio125	Tierphysiologie	VP	9
Bio127	Ökologie und Biodiversität I	VPE	9

Bio128	Ökologie und Biodiversität II	VPE	9
Bio111	Molekulare Biologie I (Zellbiologie/Genetik)	VP	9
Bio126	Molekulare Biologie II (Mikrobiologie/Pflanzenphysiologie)	VP	12
		Summe	82
Bio131	Fachdidaktik Freilandbiologie	SE	5
Bio132	Fachdidaktik Biologie ³	VSP	5
		Summe	92

Anmerkungen:

¹Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. In der Spalte „Art“ bedeutet die Abkürzung E = Exkursion.

²In der Fächerkombination Biologie/Chemie muss das Modul Chemie durch Wahlmodule aus der Biologie im Umfang von 10 CP ersetzt werden.

³Das Modul Fachdidaktik Biologie kann aus beliebigen fachdidaktischen Veranstaltungen aus dem Veranstaltungskatalog der Biologie zusammengesetzt werden. Fachdidaktische Veranstaltungen sind explizit als solche gekennzeichnet.

V.1.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Biologie als Hauptfach:

Es sind insgesamt 12 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art¹	LP
Bio133	Fortgeschrittenenpraktikum Lehramt ²	VSP	12
	Ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz)	VSP	6

Anmerkung:

¹Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

²Das Fortgeschrittenenpraktikum setzt sich aus speziell für das Lehramtsstudium vorgesehenen Modulen der Biologie und/oder aus Modulen des dritten Studienjahres des Bachelorstudienganges Biologie nach Wahl zusammen.

V.1.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Biologie als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben.

Kürzel	Module	Art¹	LP
Bio101	Biomoleküle und Zelle	VP	6
Bio121	Bau und Funktion der Pflanzen und der Tiere	VP	6
Bio104	Botanik	VPE	6
Bio122	Zoologie	VPE	6

Bio125	Tierphysiologie	VP	9
Bio127	Ökologie und Biodiversität I	VPE	9
Bio128	Ökologie und Biodiversität II	VPE	9
Bio111	Molekulare Biologie I (Zellbiologie/Genetik)	VP	9
		Summe	60
Bio131	Fachdidaktik Freilandbiologie		5
		Summe	65

Anmerkung:

¹Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. In der Spalte „Art“ bedeutet die Abkürzung E = Exkursion.

V.1.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Biologie als Beifach:

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art ¹	LP
Bio135	Wahlpflichtmodul Biologie Beifach ²	VSP	9
	Ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz)	VSP	6

Anmerkung:

¹Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

²Das Wahlpflichtmodul Biologie Beifach setzt sich aus speziell für das Lehramtsstudium vorgesehenen Modulen der Biologie und/oder aus Modulen des Bachelorstudienganges Biologie nach Wahl zusammen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

Nach der bisher gültigen Fassung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie, Anlage B: V.1 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet.

Tübingen, den 24.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien - Anlage B: V.19: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft, Anlage B: V.19 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 10.12.2012 (Az.: 21-7831/365) sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.12.2012 erteilt.

Artikel 1

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft, Anlage B: V.19, wie folgt neu gefasst:

V.19.A. Pflichtmodule Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft:

Es sind insgesamt 84 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Modulkürzel	Module bzw. Teilmodule	Art (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Prüfungsleistung	CP
PW1	Modul Einführung in die Politikwissenschaft	V, S, Ü	siehe Modulhandbuch	14
PW2	Modul Institutionelle und normative Grundlagen der Politikwissenschaft	V, S	siehe Modulhandbuch	10
PW3	Modul Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	V,V	siehe Modulhandbuch	15
PW4	Modul Internationale Beziehungen	V,S	siehe Modulhandbuch	10
PW9	Teilmodul 1 des Moduls Fachdidaktik Politik und Wirtschaft	S	siehe Modulhandbuch	5
	Zwischenprüfung		Summe	54
PW5	Modul Staatstätigkeit/-intervention und Wirtschaftspolitik	V,S	siehe Modulhandbuch	10

PW6	Modul Vergleichende Analyse Politischer Systeme	V,S	siehe Modulhandbuch	10
PW7	Modul Vertiefung Wirtschaftswissenschaft	V,V, V	siehe Modulhandbuch	15
PW9	Teilmodul 2 des Moduls Fachdidaktik Politik und Wirtschaft	S	siehe Modulhandbuch	5
			Summe	40
			Gesamt	94

Nachweis der Orientierungsprüfung: Absolvieren von Modul PW1 und PW2 , Gespräch mit dem Fachstudienberater / der Fachstudienberaterin zur Orientierungsprüfung

Nachweis der Zwischenprüfung: Orientierungsprüfung und Absolvieren von Modul PW3 und PW4 sowie das Teilmodul 1 des Moduls Fachdidaktik Politik und Wirtschaft

Anmerkungen:

Zeitpunkt, Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter / von der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der jeweiligen Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

Der zeitliche Ablauf der Module PW1-9 ist im Modulhandbuch des Studiengangs geregelt.

Die Module PW1-9 bestehen in der Regel aus zwei Veranstaltungen, Abweichungen davon sind möglich, die zu besuchenden Veranstaltungen werden im Modulhandbuch des Studiengangs angegeben. Die Wahlmöglichkeiten innerhalb von Modul PW8 bzw. etwaige Wahlmöglichkeiten innerhalb anderer Module sind im Modulhandbuch des Studiengangs geregelt.

Im Modulhandbuch kann vorgesehen werden, dass abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien zur Berechnung der Note einer Modulprüfung aus mehreren Teil-Prüfungsleistungen von mehreren Teil-Prüfungsleistungen nur einzelne heranzuziehen sind.

V.19.B. Wahlmodule Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft:

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Modulkürzel	Module	Art (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Prüfungsleistung	CP
PW8	Modul Wahlpflicht Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	V,S,K	siehe Modulhandbuch	10

Anmerkungen:

Zeitpunkt, Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter / von der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der jeweiligen Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

Die Module PW1-9 bestehen in der Regel aus zwei Veranstaltungen, Abweichungen davon sind möglich, die zu besuchenden Veranstaltungen werden im Modulhandbuch des Studiengangs angegeben. Die Wahlmöglichkeiten innerhalb von Modul PW8 bzw. etwaige

Wahlmöglichkeiten innerhalb anderer Module sind im Modulhandbuch des Studiengangs geregelt.

Im Modulhandbuch kann vorgesehen werden, dass abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien zur Berechnung der Note einer Modulprüfung aus mehreren Teil-Prüfungsleistungen von mehreren Teil-Prüfungsleistungen nur einzelne heranzuziehen sind.

V.19.C: Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft entsprechend Anlage A GymPo I

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Pflichtmodule für das Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft an der Universität Tübingen								
		Fachwissenschaft								Fachdidaktik
		Modul 1: Einführung in die Politikwissenschaft	Modul 2: Institutionelle und normative Grundlagen der Politikwissenschaft	Modul 3: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	Modul 4: Internationale Beziehungen	Modul 5: Staatstätigkeit / - intervention und Wirtschaftspolitik	Modul 6: Vergleichende Analyse Politischer Systeme	Modul 7: Vertiefung Wirtschaftswissenschaft	Modul 8: Vertiefung Wirtschaftswissenschaft	Modul 9: Fachdidaktik Politik und Wirtschaft
2.1	Politikwissenschaft									
2.1.1	<i>Grundlagen der Politikwissenschaft</i> Grundbegriffe der Politikwissenschaft, zentrale theoretische Ansätze und Teilgebiete, Methoden und Arbeitstechniken der Politikwissenschaft	x								
2.1.2	<i>Politische Systeme</i> zentrale Kategorien und theoretische Ansätze der Analyse politischer Strukturen und Prozesse in Deutschland und anderen Ländern		x					x		
2.1.3	<i>Strukturprobleme im internationalen Vergleich</i> zentrale Kategorien und theoretische Grundlagen des Sachgebiets, Grundlagen der vergleichenden Methode, Politikzyklus und Akteursnetzwerke, politische Problemlösungs- und Steuerungsstrategien in dem jeweiligen Sachgebiet				x	x		x		
2.1.4	<i>Politische Theorie</i> Geschichte politischer Ideen, Grundbegriffe der politischen Theorie, normative und	x	x		x	x		x	x	

	empirischanalytische Theorien der Politik								
2.1.5	<i>Internationale Beziehungen</i> Problemlösung und Konfliktbewältigung in einer globalisierten Welt, Weltpolitik und Weltwirtschaft, die Entwicklung Europas und der Europäischen Union, Internationale und transnationale Institutionen, Organisationen und Netzwerke, Außen- und Sicherheitspolitik				x				
2.1.6	<i>Ausgewählte Themen aus Nachbardisziplinen (Recht oder Geschichte oder Soziologie)</i> Überblick über Grundfragen des sozialen Wandels und der Theorien moderner Gesellschaft oder über die Sozialstruktur der BRD oder über Grundkategorien des öffentlichen Rechts oder über historische Entwicklungen mit Bezug auf die Gegenwart (Verfassungs-, Parteien, Wirtschaft und Sozialgeschichte) oder über Methoden der empirischen Sozialwissenschaft						x	x	
2.2	Wirtschaftswissenschaft								
2.2.1	<i>Grundlagen der Volkswirtschaftslehre</i> Erkenntnisobjekt, Gegenstände und Methoden der Volkswirtschaftslehre, Grundbegriffe des Wirtschaftens, Kategorien ökonomischen Denkens und Handelns/ökonomische Verhaltenstheorie, Wirtschaftskreislauf, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Markt- und Preisbildung, Vertiefungen in ausgewählten Bereichen der Mikroökonomie und Makroökonomie				x				
2.2.2	<i>Wirtschaftspolitik</i> Wirtschaftsordnungen, Grundlagen der Wirtschaftspolitik,					x			

	Finanzpolitik, Sozialpolitik und Vertiefungen in ausgewählten Bereichen									
2.2.3	<i>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre</i> Erkenntnisobjekt, Gegenstände und Methoden der Betriebswirtschaftslehre, Ziele, Bedingungen und rechtliche Grundlagen betrieblichen Handelns, betriebliche Funktionen (Beschaffung, Produktion, Absatz, Finanzen), Vertiefungen in ausgewählten Bereichen			x					x	
2.3.	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>									
2.3.1	<i>Politikdidaktik</i> genuine Aufgaben und Problemstellungen der Didaktik des politischen Unterrichts, Leitziele politischer Bildung und ihre Legitimation, Rahmenbedingungen für den politischen Unterricht im Gymnasium und Probleme der Politikvermittlung, didaktische Relevanz von Politikbegriffen, zentrale didaktische Prinzipien, exemplarische Hinführung zu didaktisch-methodisch fundierter Unterrichtsplanung, Einsatz von Medien									x
2.3.2	<i>Wirtschaftsdidaktik</i> wirtschaftsdidaktische Problemstellungen sowie Ziele und Inhalte ökonomischer Bildung, Gestaltung von Lehr-Lernprozessen, exemplarische Hinführung zu didaktisch-methodisch fundierter Unterrichtsplanung									x

Artikel 2 – Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

(2) Nach der bisher gültigen Fassung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft, Anlage B: V.19 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, und dem dazugehörigen Modulhandbuch erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können durch Entscheidung des Fachprüfungsausschusses für das Fach Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft ganz oder teilweise auf die nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltende Neuregelung angerechnet werden. Soweit durch diese Satzung oder das dazugehörige, ab dem Wintersemester 2012/2013 gültige Modulhandbuch Veranstaltungen innerhalb der Module oder Teilmodule abweichend von den bisher gültigen Regelungen, etwa anstatt mit bisher 7,5 CP künftig mit 3, 6, 9 oder 12 CP, bepunktet werden oder andere Veranstaltungen als nach den bisher gültigen Regelungen vorgesehen sind, kann der Fachprüfungsausschuss für das Fach Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, als Übergangsregelung geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen. Die Gesamtmenge der im Fach insgesamt und der jeweils im Bereich der Pflichtmodule PW1– PW7 insgesamt und im Modul PW 8 insgesamt nach dieser Satzung zu erbringenden CP bleibt unberührt. Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Veranstaltung werden durch diese Satzung nicht erworben.

Tübingen, den 19.12.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor